

# Fragebogen

# GEORGI

RECHTSANWÄLTE | NOTAR

zur Identifizierung von **juristischen Personen** als Vertragspartner nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 6, 8, 11, 13, 14 und 16 GwG.

AZ

Dieser Fragebogen soll Ihnen und uns die effektive Vorbereitung der anstehenden Beurkundung erleichtern. Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die wirtschaftlich Berechtigten ermitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Die Beteiligten sind verpflichtet, die zur Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 01.01.2020 unter Umständen ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).

Wir möchten Sie daher bitten, den Fragebogen - soweit möglich und zutreffend - auszufüllen und uns zu übermitteln. Wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Hiermit bestätige ich,

1. **Angaben zur zu identifizierender Person für den Vertragspartner Auftretende/r**  
z.B. Geschäftsführer / Prokurist

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße, Hausnr., PLZ und Ort:			
Staatsangehörigkeit			
Ggfs. Geburtsname			

2. **Ausweisdaten:**

<input type="radio"/> Personalausweis	<input type="radio"/> Reisepass	Nummer	
Ausstellungsdatum		Gültig bis	
Ausgestellt von			

**handelnd als:**

- Vorstand/Geschäftsführer/Einzelkaufmann
- Prokurist/Handlungsbevollmächtigter
- andere Vertretungsberechtigung (Nachweis ist beigelegt)

Ich bin durch folgenden Nachweis dazu  
berechtigt den Vertragspartner zu  
vertreten:

--

**für den/die Vertragspartner(in):**

Firma bzw. Name oder Bezeichnung		
Rechtsform	Registernummer (soweit vorhanden)	
Anschrift des Sitzes/der Hauptniederlassung:		
Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzlichen Vertreters:		

**3. Feststellung und Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten**

- Der Vertragspartner hat einen/mehrere wirtschaftlich Berechtigte, die **unmittelbar oder mittelbar mehr als 25%** der Kapital- oder Stimmrechtsanteile halten. Eine Kopie der aktuellen Gesellschafterliste / vergleichbarer Registerauszüge wurde erstellt und ist beigelegt.
- 
- Der Vertragspartner ist eine Gesellschaft an einem organisierten Markt** i. S. des § 2 Abs. 5 WpHG (z. B. einer Börse) und unterliegt damit Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile, die dem Gemeinschaftsrecht oder gleichwertigen internationalen Standards entsprechen.
- 
- Der Vertragspartner hat **keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten** (z.B. weil es keine natürliche Person gibt, die mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält). Somit gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner. Die Daten dieser Person werden nachfolgend erfasst.
- 
- Der Vertragspartner handelt auf **Veranlassung oder im wirtschaftlichen Interesse der nachfolgend aufgeführten Person/en:**

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße, Hausnr., PLZ und Ort:			

#### 4. Erklärung politisch exponierte Person wirtschaftlich Berechtigter:

- Keiner** der wirtschaftlich Berechtigten ist **eine politisch exponierte Person**, ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und oder eine ihre nahestehende Person.

Meine vorstehenden Offenlegungen darf die Notarin den übrigen Beteiligten auf deren Nachfrage übermitteln.

Eine Ablichtung meines gültigen Ausweises (Vorder- und Rückseite) mit Lichtbild füge ich bei, wie auch einen Registerauszugs (z.B. Handels- Transparenz- oder Genossenschaftsregister) oder Gründungsdokumente sind beigelegt.

Unterschrift des Vertragspartners / Vertreters

#### **Hinweis PeP:**

Zum Personenkreis der sogenannten „politisch-exponierten Personen“ (kurz: PeP) gehören Personen, die ein hochrangiges öffentliches Amt im In-oder Ausland ausüben (§ 1 Abs. 12 GwG) oder in den vergangenen zwölf Monaten ausgeübt haben (§ 12 Abs. 7 GwG). Dies sind z. B. Bundesminister oder Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, außerdem Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene. Eine Aufzählung von PeP finden Sie im GwG (§ 1 Abs. 12).